

# Compliance Richtlinie

## Kapitel 1 - Grundlage und Zweck der Richtlinie

### § 1 Grundlage Satzungszweck

- (1) Der Deutsche Kitaverband ist ein Netzwerk freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Mitglieder verstehen sich als Sozialunternehmer in unterschiedlichen Rechts- und Steuerformen. Das bedeutet, sie verfolgen gemeinnützige soziale oder gesellschaftliche Ziele, die Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit sind. Dies zeigt sich in einem hohen Maße an sozialer Innovation und daran, dass deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um diese sozialen Ziele zu erreichen. Träger von Kindertagesstätten, die die Mitgliedschaft im Deutschen Kitaverband erwerben, unterstützen die in freier Entscheidung verabschiedeten und jeweils geltenden Satzungszwecke des Deutschen Kitaverbandes.
- (2) Den Satzungszweck verwirklicht der Deutsche Kitaverband insbesondere durch
  - die Förderung der freien unabhängigen Träger von Kindertagesstätten,
  - die Schaffung und Unterhaltung einer Interessenvertretung,
  - die Förderung der Erziehungskompetenz und innovativer Pädagogik im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
  - die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches innerhalb der freien unabhängigen Träger,
  - die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 2 Abs. 4 der Satzung).

### § 2 Ziel und Umsetzung der Compliance Richtlinie

- (1) Ziel der Compliance Richtlinie ist es, insbesondere gegenüber Eltern, Familien, zuständigen Behörden, Unternehmen, Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit transparent zu machen, welche wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen und selbstgesetzten ethischen Standards und Anforderungen die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes ihrer Arbeit zugrunde legen.
- (2) Jedes Mitglied des Deutschen Kitaverbandes erklärt durch seine Unterzeichnung des Aufnahmeantrags die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die im Deutschen Kitaverband gesetzten ethischen Standards und Anforderungen zu erfüllen.
- (3) Die Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie ist Aufgabe des Vorstands nach § 10 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Kitaverbandes. Der Vorstand berichtet in geeigneter Form der Mitgliederversammlung.

## Kapitel 2 – Sozialrechts-Kodex

### § 3 Kinder- und Jugendhilfe-Recht (SGB VIII) als Grundlage

- (1) Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts von Kindern auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist die Grundlage für die Arbeit der Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes.

- (2) Dies bedeutet für die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes insbesondere, dass sie
  1. Kinder in ihrer Entwicklung individuell fördern und dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und
  2. die Familien darin unterstützen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und gesellschaftlicher Teilhabe zu bieten.
- (3) Die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes stützen ihre Arbeit auf die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und deren Selbständigkeit als freie Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).
- (4) Die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes gehen davon aus, dass die öffentliche Jugendhilfe dann von eigenen Maßnahmen absieht, wenn private Angebote betrieben werden bzw. betrieben werden sollen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes verfolgen als freie unabhängige Kita-Träger gemeinnützige Ziele.
- (2) Im Sinne der inhaltlichen Kriterien der Kinder und Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) verfolgen auch solche freie unabhängige Träger gemeinnützige Ziele, die nicht (bzw. noch nicht) von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (3) Die Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes setzen die Vorgaben des § 1 SGB VIII und die Anforderungen nach den §§ 4 und 75 in ihrem tatsächlichen unternehmerischen und organisatorischen Handeln um.

## Kapitel 3 - Ethik-Kodex

### § 5 Ethische Anforderungen

Grundlage der Arbeit des Deutschen Kitaverbandes, seiner Mitglieder, Organe und Mitarbeiter\*innen sind die ethischen Prinzipien, die sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie des Achten Buch des Sozialgesetzbuches ergeben.

### § 6 Sozialstaat mitgestalten

Für die Verbands-Arbeit Arbeit des Deutschen Kitaverbands ist insbesondere Artikel 20 des Grundgesetzes von besonderer Bedeutung: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Die Mitglieder verstehen ihre Mitarbeit im Deutschen Kitaverband als Beitrag, den Sozialstaat in unserem demokratisch verfassten Gemeinwesen mitzugestalten und in dem dafür gegebenen gesetzlichen Rahmen wirtschaftliche und fachliche Verantwortung für diese Mitgestaltung zu übernehmen.

## Kapitel 4 - Transparenz-Kodex

### § 7 Transparenz: fachliche Grundlagen

Die Mitglieder des Deutschen Kitaverbands machen insbesondere transparent,

- (1) welches Bild vom Kind Grundlage ihrer fachlichen Arbeit ist,
- (2) wie sie (frühkindliche) Bildung und Erziehung der Kinder fachlich umsetzen und
- (3) wie sie die Qualität der Arbeit sichern.

## Kapitel 5 - Unternehmens-Kodex

### § 8 Verantwortung

Unternehmerisches Handeln der Mitglieder des Deutschen Kitaverbandes orientiert sich an den Zielen der sozialen Marktwirtschaft: Die Mitglieder sind sich der Verantwortung als Unternehmer\*innen gegenüber Gesellschaft und dem Staat bewusst. In den Unternehmenszielen werden soziale, ethische, ökologische sowie ökonomische Ziele gleichermaßen berücksichtigt.

### § 9 Wettbewerbskonformes Verhalten

- (1) Die Mitglieder und der Deutsche Kitaverband bekennen sich in ihrem wirtschaftlichen Vorgehen zur konsequenten Befolgung und Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts.
- (2) Die Mitglieder bekennen sich zu einem fairen Wettbewerb auch untereinander und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

### § 10 Geschenke, Einladungen, Vergünstigungen

- (1) Der Deutsche Kitaverband wird aus Beiträgen seiner Mitglieder finanziert. Alle Einnahmen und Ausgaben haben sich an der Umsetzung des Verbandszwecks zu orientieren.
- (2) Die Annahme von Geschenken und Vergünstigungen muss angemessen ausfallen und darf die Reputation der Mitglieder und des Deutschen Kitaverbands nicht in Frage stellen. Die Annahme von Geldgeschenken ist nicht zulässig.
  1. Die Gewährung von Geschenken muss sozial adäquat sein.
  2. Bargeld-Geschenke sind in keinem Fall zulässig.
- (3) Alle Einladungen an Gremien-Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Deutschen Kitaverbandes müssen sich in einem angemessenen und adäquaten Rahmen halten. Sie dürfen nicht darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen.
- (4) Geschenke, Einladungen und Vergünstigungen müssen dem Vorstand transparent gemacht werden.

## Kapitel 6 – Kodex Verbandsarbeit

### § 11 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Alle hauptamtlichen beschäftigten Mitarbeiter\*innen und die ehrenamtlich tätigen Gremien-Mitglieder sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten des Deutschen Kitaverbandes sowie insbesondere bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitglieder verpflichtet.

- (2) Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen der/die Mitarbeiter\*in weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- (3) Zur Verschwiegenheit aller hauptamtlichen beschäftigten Mitarbeiter\*innen und der ehrenamtlich tätigen Gremien-Mitglieder gehört auch, ihnen über die Zusammenarbeit im Deutschen Kitaverband bekannt gewordenen Informationen über Mitglieder nicht zum eigenen Vorteil oder Nachteil anderer im Wettbewerb zu nutzen. Mit der beruflichen Mitarbeit bzw. der ehrenamtlichen Gremientätigkeit im Deutschen Kitaverband ist in besonderer Weise ein Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verbunden.
- (4) Die hauptamtlichen beschäftigten Mitarbeiter\*innen und die ehrenamtlich tätigen Gremien-Mitglieder sind verpflichtet, die aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Angaben werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn gemäß DSGVO Artikel 6 die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Verbandes bekennen sich zu den Grundsätzen der sparsamen Speicherung von personenbezogenen Daten sowie zur Transparenz der Datenverarbeitung. Das Recht auf Auskunft, Berichtigung und gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung persönlicher Daten wird umgesetzt.

## § 12 Nichtdiskriminierung

- (1) Respekt und Toleranz im Umgang miteinander sind unverzichtbare Teile der Zusammenarbeit und eines guten Arbeitsklimas im Deutschen Kitaverband. Der Deutsche Kitaverband erwartet von seinen hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter\*innen und ehrenamtlich tätigen Gremien-Mitgliedern, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten.
- (2) Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden in der Zusammenarbeit im Deutschen Kitaverband nicht toleriert.
- (3) Der Deutsche Kitaverband wird Schikanen oder Diskriminierung nicht dulden, sondern geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Kultur der respektvollen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

## § 13 Weiterentwicklung Compliance Richtlinie (Schlussbestimmung)

Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen der Richtlinie als undurchführbar erweisen sollten, oder eine Weiterentwicklung sinnvoll ist, beschließen Vorstand bzw. Mitgliederversammlung durchführbare Regelungen, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2020.